

## Sitzungsvorlage Nr. 107/06



<i>Fachbereich</i> Familie und Jugend	<i>Datum</i> 02.06.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Hahn, Norbert	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Jugendhilfeausschuss	19.06.2006	öffentlich
Kreisausschuss	19.06.2006	öffentlich
Kreistag	19.06.2006	öffentlich

<i>Betreff</i> Änderung der Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder zum 01.08.2006
--

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
51 , Familie und Jugend	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i> 4640.1710	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i> 81.000,00 €

### Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt die Anhebung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens der 1. Beitragsstufe der Elternbeitragstabelle von 12.271 Euro auf 14.000 Euro.
2. Der Kreistag beschließt die durch die Kürzung der Landeszuschüsse ausfallenden Finanzmittel zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2006 durch eine Anhebung der Elternbeiträge auszugleichen.
3. Der Kreistag beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder.

### Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Bereits im letzten Jugendhilfeausschuss wurde darauf hingewiesen, dass sich das Land NRW aus der Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen teilweise zurückziehen wird.

Bisher haben sich das Land und der Kreis die Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug von Trägeranteil und tatsächlichen Elternbeiträgen geteilt (jeweils rd. 32,58 % der Kosten). Der Landtag NRW hat im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2006 die Festschreibung der Landeszuschüsse zu den Gesamtbetriebskosten auf pauschal 30,5% beschlossen. Somit erfolgt der bisherige Ausgleich des Elternbeitragsdefizits nicht mehr. Für den Kreis Unna bedeutet dies für das jeweilige Kindergartenjahr eine Mindereinnahme von rd. 81.000 Euro.

Zum Ausgleich der Landeskürzungen ist der § 17 GTK dahingehend abgeändert worden, dass die Entscheidung über die Erhebung und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2006 dem jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegt. Dies muss durch eine entsprechende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgen (siehe Anlage 1).

Im Vorfeld der sich abzeichnenden gesetzlichen Regelungen wurden die Jugendamtsleitungen durch die Bürgermeisterkonferenz beauftragt, zumindest eine kreisweite einheitliche Minimallösung abzusprechen. Diese sieht wie folgt aus:

1. Im Kreis Unna wird an der Struktur der Elternbeiträge (Anzahl der Stufen und Einkommensgrenzen mit Ausnahme der 1. Beitragsstufe) festgehalten, bis das Land ein neues GTK vorlegt (Gesetzentwurf noch in diesem Jahr; angestrebte Umsetzung zum Kindergartenjahr 2007/2008).
2. Abhängig von den finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Kommunen erfolgt ggfls. eine prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge.

Aufgrund der anstehenden Änderung des GTK macht es aus Sicht der Jugendamtsleitungen daher wenig Sinn, zum jetzigen Zeitpunkt die Struktur der Elternbeiträge zu verändern. Es zeichnet sich ab, dass sich die Landeszuwendung für die Betriebskosten zu einem pauschalierten Zuschuss pro Platz entwickeln wird. In Zukunft sind andere Einkommensstufen, aber auch Stundenkontingente denkbar. Die Jugendamtsleitungen haben sich dafür ausgesprochen, nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung einen kreiseinheitlichen Vorschlag ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 zu entwickeln, der dann mit ausreichender Vorlaufzeit politisch diskutiert werden kann.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, durch eine Satzung die Elternbeiträge in der bisherigen Höhe beizubehalten, was jedoch zu einem Defizit in Höhe von rd. 81.000 Euro führt. Da eine Deckung dieses Fehlbetrages im laufenden Haushalt nicht möglich ist, wird zum Ausgleich des Defizits eine prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge um 7% abgerundet auf glatte Euro-Beträge vorgeschlagen (siehe Anlage 2).

Darüber hinaus wird aus Vereinfachungsgründen die Anhebung der 1. Beitragsstufe der Elternbeitragstabelle von bisher 12.271 Euro auf 14.000 Euro vorgeschlagen. Die Praxis der Elternbeitragsfestsetzung hat gezeigt, dass Eltern mit einem Bruttojahreseinkommen von bis zu 14.000 Euro einen beantragten Erlass der Elternbeiträge bewilligt bekommen. Dies ist vor dem Hintergrund der Anhebung der Grundpauschalen für die Berechnung des Erlasses von Elternbeiträgen zu sehen. Für das Jahr 2005 ist im Vergleich zum Jahr 2004 insgesamt ein Anstieg an Erlassen um 258% zu verzeichnen.

In der Satzung wird aufgrund der Empfehlungen des Landkreistages NRW und des Städtetages NRW auch die Kostenheranziehung zur Tagespflege geregelt. Die Richtlinien für die Tagespflege hat der Jugendhilfeausschuss bereits in seiner Sitzung am 03.04.2006 beschlossen.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Elternbeitragssatzung (Tagespflege)

	1. Stufe bis 150,5 Std.	2. Stufe 151 bis 215 Std.	1./2. Stufe Differenz
Jahreseinkommen (Brutto)			
Bis 14.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 24.542 €	27,00 €	44,00 €	17,00 €
Bis 36.813 €	47,00 €	75,00 €	31,00 €
Bis 49.084 €	78,00 €	123,00 €	45,00 €
Bis 61.355 €	123,00 €	190,00 €	67,00 €
Über 61.355 €	161,00 €	251,00 €	90,00 €

Anlage 2 zu § 5 Abs.1 Elternbeitragssatzung (Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder)

Jahreseinkommen	Elternbeiträge ab 01.08.2006			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 14.000 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24.542 Euro	27,00 Euro	44,00 Euro	72,00 Euro	27,00 Euro
bis 36.813 Euro	47,00 Euro	75,00 Euro	151,00 Euro	61,00 Euro
bis 49.084 Euro	78,00 Euro	123,00 Euro	223,00 Euro	89,00 Euro
bis 61.355 Euro	123,00 Euro	190,00 Euro	295,00 Euro	123,00 Euro
über 61.355 Euro	161,00 Euro	251,00 Euro	334,00 Euro	161,00 Euro

Anlage 2

Jahreseinkommen	durchschnittl. monatl. Kinderzahl pro Beitragsstufe			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12.271 Euro	195	78	4	0
bis 24.542 Euro	236	65	4	4
bis 36.813 Euro	320	53	3	6
bis 49.084 Euro	234	42	2	5
bis 61.355 Euro	127	26	1	3
über 61.355 Euro	199	35	3	6

(Kursiv) = bisherige Beiträge

fett = neue Beiträge

Jahreseinkommen	Elternbeiträge mit ca. 7 % Erhöhung			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 14.000 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24.542 Euro	(26,08 Euro) 27,00 Euro	(41,93 Euro) 44,00 Euro	(68,00 Euro) 72,00 Euro	(26,08 Euro) 27,00 Euro
bis 36.813 Euro	(44,48 Euro) 47,00 Euro	(70,56 Euro) 75,00 Euro	(141,12 Euro) 151,00 Euro	(57,78 Euro) 61,00 Euro
bis 49.084 Euro	(73,11 Euro) 78,00 Euro	(115,04 Euro) 123,00 Euro	(208,61 Euro) 223,00 Euro	(83,85 Euro) 89,00 Euro
bis 61.355 Euro	(115,04 Euro) 123,00 Euro	(177,93 Euro) 190,00 Euro	(276,61 Euro) 295,00 Euro	(115,04 Euro) 123,00 Euro
über 61.355 Euro	(151,34 Euro) 161,00 Euro	(235,19 Euro) 251,00 Euro	(312,91 Euro) 334,00 Euro	(151,34 Euro) 161,00 Euro

Anlage 3

**Satzung**  
**des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege**  
**(EKBS)**

Der Kreistag des Kreises Unna hat aufgrund der § 5 der Kreisordnung in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhebt der Kreis Unna als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 GTK von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gem. § 17 Abs. 3 GTK sozial gestaffelt.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.

(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Kreis Unna die Namen und Geburtsdaten sowie das An- und Abmeldedatum der aufzunehmenden Kinder und die Angaben zu den Eltern (Name und Anschrift) unverzüglich mit.

(4) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird gem. § 90 Sozialgesetzbuch VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Der Antrag ist beim Fachbereich Familie und Jugend zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung und den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 2  
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zum 01. des Aufnahmemonats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Sollte die Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der Abmeldung der volle Beitrag zu zahlen. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Beitragspflicht zum 31. Juli.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; diese entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

### § 3

#### Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 4

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

### § 5

#### Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

c) Kindergartenkinder mit Übermittag-Betreuung

d) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

(2) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## § 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzu zu rechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle ein Abfindung zu oder ist er in der gesetzliche Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens eine niedrigerer Beitrag ergibt.

## § 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung des Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## § 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölf-

fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

*Anlage*

((ABES))